

Bewilligung von Hilfsmitteln ohne HMV-Nr.

Die Kassen benutzen das Argument einer nicht vorhandenen Hilfsmittelverzeichnis-Nummer (HMV-Nr.), um die Kostenübernahme abzulehnen. Die Kassen können aber ein Hilfsmittel auch ohne HMV-Nr. bewilligen und wir raten allen unseren Kunden dazu, im Falle einer Ablehnung Widerspruch einzulegen und nötigenfalls Klage vor dem Sozialgericht zu erheben.

Nach § 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) 5 hat ein Patient Anspruch auf die Bewilligung eines Hilfsmittels wenn es erforderlich ist für den Ausgleich einer Behinderung und der therapeutische Nutzen nicht nur geringfügig (§ 34 Abs. 2 SGB 5) ist.

Nach Juristenmeinung hat die Rechtsverordnung nach §34 Absatz 2 SGB 5 schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Aufgabe festzulegen, alle denkbaren Hilfsmittel abschließend aufzuzählen („Positivliste“). Der Gesetzgeber hat durch die Verwendung der Worte „im Einzelfall erforderlich sind“ in §33 Abs. 1 SGB 5 zum Ausdruck gebracht, daß die konkrete Situation des Versicherten in seinem Lebensumfeld zu berücksichtigen ist. Die Liste kann deswegen im gerichtlichen Verfahren nur als Auslegungshilfe herangezogen werden. Ist ein Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis nicht eingetragen, so hat dies nicht zur Folge, daß der Anspruch eines Versicherten automatisch ausgeschlossen ist. Die Hilfsmittelliste steht dem Anspruch eines Patienten nicht entgegen.

Die Kasse ist verpflichtet, bei einer Ablehnung schriftlich einen Rechtsbehelf mitzuliefern, wie in einer angegebenen Frist (normalerweise innerhalb eines Monats) gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden kann. In dieser Zeit sollte unbedingt ein fristwahrender Widerspruch gegen die Ablehnung bei der Kasse eingereicht werden. Sollte die Zeit knapp werden, kann der Widerspruch auch eingelegt und die Begründung nachgereicht werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktag.

Wird gegen einen Bescheid Widerspruch eingelegt, so muß die Behörde den angefochtenen Bescheid noch einmal überprüfen. Bei einer erneuten Ablehnung ist es möglich, diese Entscheidung vor dem Sozialgericht anzufechten. Wir raten unseren Kunden dazu, die vorhandenen Rechtsmittel auszuschöpfen.

Den vollständigen Gesetzestext des SGB 5 finden Sie unter:
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_5/

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
HOYER GmbH

Es gelten ausschließlich unsere derzeitigen Geschäftsbedingungen

Geschäftszeiten: Mo - Fr: 7.00 - 16.00 Uhr

F_hmv_2.doc

Geschäftsführer:
E. Ruppenthal, K. Ruppenthal
Handelsregister Friedberg HRB 2714

Commerzbank Friedberg/H.
BLZ 513 400 13
Konto Nr. 18 30 330

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto Nr. 187112-605